



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per Mail an:
psi.gps-referentinnen@fedpol.admin.ch

Basel, 13. Oktober 2026

Präsidialnummer: P260998

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Vernehmlassung zur Revision der Waffenverordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Waffenverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich aus der Praxis der Vollzugsbehörden des Waffenrechts von Zeit zu Zeit Anpassungsbedarf an den anwendbaren Bestimmungen ergibt. Er lehnt die vorgeschlagene Revision der Waffenverordnung jedoch in zwei zentralen Punkten ab.

Einerseits sieht er in der neuen Regelung betreffend Imitationswaffen einen Widerspruch zum Präventivgedanken von Art. 1 Abs. 1 WG. Das Gesetz bezweckt die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen. Dieses Ziel wird verwässert, wenn täuschend echt wirkende Imitationswaffen allein deshalb nicht mehr unter das Waffengesetz fallen, weil sie von einer fachkundigen Person erkannt werden können. Nachfolgend wird ein alternativer Ansatz erläutert, welcher diesen Widerspruch auflöst und trotzdem der Praxis gerecht wird.

Andererseits lehnt er die Abschaffung des Bedürfnisnachweises für bestimmte Waffen zur Präsentation an Messen, Auktionen und dergleichen ab. Eine solche Regelung verletzt nicht nur den Charakter der Ausnahmegewilligung, sondern steht dem Präventionszweck aus Art. 1 Abs. 1 WG diametral entgegen. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da sie darüber hinaus (entgegen dem erläuternden Bericht) einen substanziellen Mehraufwand für die Kantone bedeutet.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Mit Feuerwaffen verwechselbare Waffen (Art. 1 und 6 WV)

2.1.1 Argumentation

Wenn eine Imitationswaffe, wie im Art. 6 WV gemäss der Vernehmlassung vom 24. Juni 2026 beschrieben, nur als Waffe zählt, wenn diese exakt nachgebildet ist und eine fachkundige Person den Unterschied auf den ersten Blick nicht erkennen kann, können neue Schwierigkeiten in der Anwendung dieser Bestimmung entstehen:

- Es wird nicht definiert, wer eine fachkundige Person ist oder welche Anforderungen sie zu erfüllen hat. Sind dies ein Waffenhändler, ein Waffensammler, ein Polizist im Aussendienst, die Mitarbeitenden der Fachstellen Waffen oder ein Ballistiker der Forensik?
- Eine Imitationswaffe wäre unter den Voraussetzungen von Art. 6 WV keine Waffe, obwohl sie durch einen Laien nicht von einer echten Waffe unterschieden werden kann. Somit würde sie nicht mehr vom Waffengesetz erfasst und wäre frei verkäuflich und erwerbbar. Die rechtliche Qualifikation würde somit von der Wahrnehmung einer fachkundigen Person abhängen, während das tatsächliche Missbrauchspotenzial von der Wahrnehmung der Allgemeinheit bestimmt wird. Für die Einschüchterungswirkung und Tatbegehung ist entscheidend, ob das Opfer die Imitationswaffe für eine echte Schusswaffe hält, und nicht, ob eine fachkundige Person Unterschiede erkennen kann.
- Aus unserer Sicht steht der Vernehmlassungsentwurf in einem Spannungsverhältnis zum Präventivgedanken von Art. 1 Abs. 1 WG. Das Gesetz bezweckt die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen. Dieses Ziel wird verwässert, wenn täuschend echt wirkende Imitationswaffen allein deshalb nicht mehr unter das Waffengesetz fallen, weil sie von einer fachkundigen Person erkannt werden können.
- Der nachfolgend formulierte Änderungsantrag hingegen würde diese Probleme lösen. Er würde dazu führen, dass der Handel und der Import von Imitationswaffen in der Schweiz nicht mehr unter Strafe gestellt wird, wenn diese nicht zu echten Schusswaffen umgebaut werden können. Gleichzeitig würde das Tragen und Mitführen im öffentlichen Raum verboten bleiben. Somit bliebe auch der Auftrag bzw. der Sinn des Gesetzes, nämlich der Schutz der Bevölkerung vor einer missbräuchlicher Verwendung von Waffen gemäss Art. 1 WG erhalten.
- Unser Änderungsantrag trägt sowohl dem Anliegen Rechnung, gutgläubige Erwerber ungefährlicher Spielzeugimitationen nicht mehr strafrechtlich zu erfassen, als auch dem Zweck des Waffengesetzes, die missbräuchliche Verwendung täuschend echt wirkender Imitationswaffen im öffentlichen Raum zu verhindern. Er löst damit das bestehende Problem, ohne neue sicherheitsrelevante Lücken zu schaffen, weil der Erwerb ungefährlicher Spielzeugimitationen entlastet wird, während das Tragen täuschend echt wirkender Nachbildungen im öffentlichen Raum weiterhin den Bestimmungen des Waffengesetzes unterliegt.

2.1.2 Antrag zu Art. 1 WV

Geltendes Recht	Fassung gemäss Antrag
Art. 1 Schreckschuss- und Signalwaffen	<i>Unverändert</i>
Abs. 1 Als Feuerwaffen gelten Gegenstände mit einem Patronenhalter, die dafür ausgelegt sind, nur Platzpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Signalpatronen abzufeuern (Schreckschuss- und Signalwaffen), und die die im Anhang zur Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/695 aufgeführten technischen Spezifikationen nicht erfüllen.	<i>Unverändert</i>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Antrag
Abs. 2 Nicht als Feuerwaffen gelten Schreckschuss- und Signalwaffen, die diese technischen Spezifikationen erfüllen.	Unverändert Abs. 3 (neu) Als nicht schussfähig gelten Imitationswaffen, wenn diese keinen Gegenstand verschiessen können und aufgrund ihrer materiellen Beschaffenheit nicht umbaufähig sind.

Erläuterung:

Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, ungefährliche, nicht schussfähige Spielzeug-«Waffen» vom gesetzlichen Begriff der Waffen auszunehmen, ohne den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung täuschend echter Nachbildungen im öffentlichen Raum aufzugeben. Dadurch wird das Kriterium der subjektiven Erkennbarkeit durch eine fachkundige Person durch objektiv überprüfbare technische Eigenschaften ersetzt. Art. 1 WV beschreibt die Schreckschuss- und Signalwaffen. Bei Bedarf könnten zusätzliche Definitionen der nicht schussfähigen Imitationswaffen eingefügt werden.

Hinweis: Imitationswaffen, welche aus einem Material bestehen, das keine Möglichkeit bietet die Waffe zu einer echten Schusswaffe umzubauen (Glas, Schokolade, ungeeigneter Kunststoff, dünnwandiges Metall usw.) würden so nicht mehr als Waffen gelten. Imitationswaffen, welche umgebaut werden könnten, wie zum Beispiel Dekowaffen und Schreckschusswaffen, hingegen schon.

2.1.3 Antrag zu Art. 6 WV

Geltendes Recht	Fassung gemäss Antrag
Art. 6 Mit Feuerwaffen verwechselbare Waffen	Art. 6 Mit Feuerwaffen verwechselbare Waffen
Druckluft-, CO ₂ -, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen sind mit Feuerwaffen verwechselbar, wenn sie auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen, und zwar unabhängig davon, ob eine Fachperson oder sonst jemand nach kurzer Prüfung die Verwechselbarkeit erkennt.	Abs. 1 (neu) Druckluft-, CO ₂ -, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, welche mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, gelten als Waffen.
	Abs. 2 (neu) Nicht schussfähige Imitationswaffen gemäss Art. 1 Abs. 3 WV gelten nicht als Waffen nach Art. 6 Abs 1 WV und sind den antiken Waffen gemäss Art. 2 Abs 2 WG gleichgestellt.

Erläuterung:

Art. 6 WV beschreibt das Thema «verwechselbar». Imitationswaffen bleiben verwechselbar und daher dem Art. 6 WV zugewiesen. Die Verwechselbarkeit bleibt für das Tragen (Art. 27 WG) und Verwenden im öffentlichen Raum weiterhin relevant. Das Tragen der Imitationswaffen würde eine Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz darstellen. Für die Frage des Erwerbs oder des Imports soll hingegen ausschliesslich die objektiv technische Beschaffenheit massgebend sein.

Die Gleichstellung mit den antiken Waffen bezieht sich ausschliesslich auf die Rechtsfolgen nach dem Waffengesetz. Sie dient dazu, nicht schussfähige Imitationswaffen von der Bewilligungspflicht auszunehmen, gleichzeitig aber die Bestimmungen über das Tragen und den Transport weiterhin anwendbar zu belassen. Dadurch kann dieses Ziel im Rahmen einer Anpassung der Waffenverordnung erreicht werden, ohne dass eine Änderung des Waffengesetzes erforderlich ist.

Hinweis: Nicht schussfähige Imitationswaffen wären den antiken Waffen gemäss Art. 2 Abs. 2 WG gleichgestellt. Dies würde im Art. 6 WV mit einem 2. Absatz ergänzt, losgelöst von Druckluft, Co², Schreckschuss und Soft-Air Waffen.

2.2 Bewilligung für gewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet (Art. 34 WV)

Antrag:

Art. 34 Abs. 1^{ter} WV ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Art. 5 Abs. 1 lit. a, e und f WG stufen Seriefirewaffen, Waffen die einen Gebrauchsgegenstand darstellen und Granatwerfer als verbotene Waffen ein. Es handelt sich hierbei um potente, feuerkräftige Waffen welche schadenstiftend zum Nachteil der Bevölkerung eingesetzt werden können. Gemäss dem neuen Art. 34 Abs. 1^{ter} WV soll für die Einfuhr solcher Waffen kein Bedürfnisnachweis mehr erbracht werden müssen, wenn sie zum Angebot an einer bestimmten Auktion, Messe oder vergleichbaren Veranstaltung importiert werden. Mit der Abschaffung des Bedürfnisnachweises werden solche Waffen somit mittels Präsentation an Messen, Auktionen und dergleichen zusätzlich angepriesen und bekanntgemacht. Eine solche Regelung verletzt nicht nur den Charakter der Ausnahmegewilligung, sondern steht dem Präventionszweck aus Art. 1 Abs. 1 WG entgegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Fachstelle Waffen, Herr Stephan Imhof, stephan.imhof@jsd.bs.ch, Tel. 061 201 74 53, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin